



Aufsätze

Konkurs und Schiedsmann

Von Justizoberamtman a. D. Karl Drischler, Lüneburg

1. Einleitung

Zu allen Zeiten hat es Menschen gegeben, die – sei es durch eigenes Verschulden oder auch durch äußere Einflüsse und somit ohne oder doch fast ohne eigenes Verschulden – in Vermögensverfall gerieten. Die noch im Mittelalter übliche Sitte, solche Menschen einfach in den Schuldurm zu sperren, ist im Laufe der Jahrhunderte durch eingehende gesetzliche Regelungen ersetzt worden. Es würde zu weit führen, diese interessante Entwicklung aufzuzeigen, es sei nur der jetzige Rechtszustand kurz angedeutet. Bald nach der Gründung des Deutschen Reiches am 18. Januar 1871 (das sog. Bismarcksche Reich) fing man auch an, das zersplitterte Rechtswesen „reichseinheitlich“ zu ordnen. Am 1. Oktober 1979, also in etwa Jahresfrist, jährt sich zum 100. Male der Tag, an dem die „Reichsjustizgesetze“¹ in Kraft traten. Sie alle wurden vor etwas mehr als 100 Jahren in Arbeit genommen und haben seit dieser Zeit, bedingt durch die veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, mehr oder weniger starke Veränderungen erfahren. Im Rahmen dieser Abhandlung kommen nur die Zivilprozessordnung (ZPO) in ihrer ersten Fassung vom 30. Januar 1877 und die Konkursordnung (KO) in der Fassung vom 10. Februar 1877 in Betracht. Beide regeln Vollstreckungsmaßnahmen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Einzelvollstreckungen und sog. Gesamtvollstreckungen. Erstere regelt das achte Buch der ZPO, letztere die KO.

a) Einzelvollstreckungen

A. schuldet dem B. (evtl. auch noch dem C. und D.) einen durch gerichtliches Urteil, durch vor Gericht abgeschlossenen Vergleich oder auf Grund eines vor dem Schm. geschlossenen Vergleichs (vgl. dazu § 32 SchO/Ges) oder aus einer notariellen Urkunde einen festgestellten Geldbetrag. In diesen Fällen ist der Gerichtsvollzieher das Organ, das zur Beitreibung dieses Betrages zuständig ist².

Er wird bei Nichtzahlung des Betrages bewegliche Sachen des Schuldners pfänden, diese in einem besonderen Termin öffentlich versteigern und aus dem Erlös dann den Gläubiger befriedigen.

Möglich ist auch die Pfändung irgendwelcher Forderungen, die der Schuldner an Dritte hat, z. B. Lohn, Gehalt, Miet- oder Pachtforderungen³, dies geschieht durch gerichtlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß. Der Dritte, also z. B. der Arbeitgeber, den das Gesetz als „Drittschuldner“ bezeichnet, muss auf Grund eines solchen Beschlusses an den Gläubiger und darf nicht (mehr) an den Schuldner Zahlung leisten. Der gerichtliche Pfändungs- und Überweisungsbeschuß wird

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



sowohl dem Drittschuldner (und zwar diesem zuerst) als auch dem Schuldner durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt.

Möglich ist letztlich noch die Vollstreckung in das sog. unbewegliche Vermögen des Schuldners, d. h. in Grundstücke und dergl. Auch Schiffe und Luftfahrzeuge gelten als bewegliches Vermögen, und zwar wegen gewisser Ähnlichkeiten der Schiffspfandrechte und der Rechte an Luftfahrzeugen mit den Grundpfandrechten. Bei den Schiffen kann es sich um Seeschiffe und auch um Binnenschiffe handeln, die aber im Schiffsregister eingetragen sein müssen. Die Fahrzeuge der „Freizeitkapitäne“, also Ruderboote, Segelboote und auch Motorboote sind nicht eintragungsfähig und können vom Gerichtsvollzieher wie andere bewegliche Sachen gepfändet werden.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt durch das Amtsgericht. Das Gesetz kennt drei — auch gleichzeitig und nebeneinander zulässige — Vollstreckungsarten (g 866 ZPO), nämlich die Eintragung einer Sicherungshypothek im Wege der Zwangsvollstreckung⁴ nach 55 866 Abs. 3, 867 ZPO, die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nach dem Zwangsversteigerungsgesetz (g 869 ZPO).

Bleiben die Vollstreckungsversuche — insbesondere die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher erfolglos⁵, so ist der Schuldner auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, im sog. Offenbarungseidverfahren sein gesamtes Vermögen einschl. etwaiger künftiger Forderungen und Ansprüche zu „offenbaren“. Er muss die Richtigkeit des von ihm aufgestellten Vermögensverzeichnisses eidesstattlich versichern (55 807, 88–915 ZPO). Erscheint der Schuldner zu dem vom Amtsgericht bestimmten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht oder verweigert er deren Abgabe, wird auf — schon mit dem Antrage auf Terminbestimmung zulässigen — Antrag des Gläubigers die Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung angeordnet. Der Haftbefehl wird von einem Gerichtsvollzieher vollstreckt. Der Schuldner wird von diesem dem Gericht vorgeführt und bei weiterer Weigerung auf Kosten des Gläubigers in Zivilhaft genommen⁶. Die Haft darf die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen. Während der Haft kann der Schuldner zu jeder Zeit die eidesstattliche Versicherung abgeben.

b) Gesamtvollstreckung

Ist aber der Schuldner in völligen Vermögensverfall geraten und hoffnungslos überschuldet, führen Einzelvollstreckungen nicht mehr zum Erfolg. Der Gerichtsvollzieher wird dann in immer stärkerem Maße schon gepfändete Sachen für weitere Gläubiger — wie es in der Amtssprache heißt — „im Anschluss“ pfänden. Bei einer solchen Sachlage werden sich dann einzelne Gläubiger oder auch der Schuldner selbst zu dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens entschließen. Eine bekannte Wochenzeitung⁷ schrieb zu diesem Problem: „Jeden Abend, wenn

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



über Deutschland die Sonne untergeht, sind 25 deutsche Firmen pleite gegangen – alltags wie sonntags, 365 Tage im Jahr. 9562 kleine, mittlere und größere Unternehmen gingen 1977 zu Bruch, es war das Jahr des Pleiterekords in der deutschen Firmengeschichte. Zehn Jahre zuvor hatte die Zahl der Insolvenzen erst bei 3800 gelegen. In diesem Jahr werden es voraussichtlich erstmals wieder weniger als im Vorjahr sein, aber immerhin wohl noch über 9000.“ Dem Bericht ist zu entnehmen, dass im Jahr 1978 Tag für Tag durch die Insolvenzen mehr als 50 Millionen DM unwiederbringlich verloren gehen.

Es erscheint mir daher vertretbar, auch die Schm. kurz mit den wichtigsten Grundzügen des Konkursverfahrens bekanntzumachen, zumal sich auch in einzelnen Fällen Auswirkungen im SchsWesen ergeben können.

II. Zum Konkursverfahren

Die Konkursordnung (KO)⁸ regelt in drei Büchern zunächst das sog. Konkurs-recht, d. h. die Folgen und Wirkungen der Eröffnung des Konkursverfahrens. Danach kommen die verfahrensrechtlichen Vorschriften und schließlich die Strafbestimmungen im Zusammenhang mit dem Konkurs. Schon im 5 1 wird festgelegt, dass das Konkursverfahren das gesamte der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Schuldners¹, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört, umfasst. Was ihm also nicht gehört und auch das, was der Pfändung nicht unterliegt, gehört auch nicht zur Konkursmasse. Davon gibt es bestimmte Ausnahmen. Was unpfändbar ist, weil der Schuldner es zur Ausübung seines Berufes benötigt, gehört dennoch zur Konkursmasse, wenn er infolge der Konkurseröffnung diesen Beruf nicht mehr ausüben kann. So sind z. B. landwirtschaftliche Geräte und Maschinen grundsätzlich unpfändbar (5 811 Ziffer 4 ZPO), gehören aber im Konkurs eines landwirtschaftlichen Betriebes dennoch zur Konkursmasse. Auch im Konkursverfahren gilt der das gesamte Vollstreckungsrecht beherrschende Grundsatz der „Austauschpfändung“, 5 811 a, 811 b ZPO (die Zusätze a und b deuten an, dass es sich um später in das Gesetz eingefügte Bestimmungen handelt). So ist z. B. die einzige Uhr des Schuldners unpfändbar. Ist diese aber eine sehr wertvolle goldene Taschenuhr, mit Brillanten besetzt, so kann sie gepfändet werden, wenn der Gläubiger dem Schuldner eine einfache Uhr zur Verfügung stellt, die den gleichen Zweck erfüllt. Auch ein Schlafzimmer ist unpfändbar. Handelt es sich aber um ein sehr kostbares, geschnitztes Schlafzimmer aus Edelholz, so kann es gepfändet werden, wenn dem Schuldner als Ersatz ein einfaches Schlafzimmer vom Gläubiger zur Verfügung gestellt wird. Im Konkursverfahren gilt dies entsprechend. Es ist Aufgabe des in jedem Konkurs zu bestellenden Konkursverwalters, die sog. Aktivmasse restlos zu erfassen, sicherzustellen und zu verwerten, d. h. sie zu Geld zu machen. Zur Aktivmasse gehört auch das Grundvermögen des Schuldners, auch Grundstücke muss der Konkursverwalter zu Geld machen. Sofern ein Konkurs eröffnet wird, hat der

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Schuldner mit Sicherheit den Grundbesitz „bis über den Schornstein“ mit Hypotheken und Grundschulden belastet. Die Gläubiger dieser Grundpfandrechte haben aber wegen ihrer Forderungen ein sog. Absonderungsrecht und können volle Befriedigung aus dem Grundstück verlangen, soweit der Erlös ausreicht. Sie sind als sog. dingliche Gläubiger auch keine Konkursgläubiger (vgl. weiter unten). Sofern der Konkursverwalter die Überzeugung gewinnt, dass bei der Verwertung des Grundstücks ein Überschuss für die Konkursmasse nicht zu erzielen sein wird, belastet er sich mit solchen Grundstücken nicht, sondern gibt sie aus der Masse frei zur Befriedigung der Grundpfandgläubiger.

Der Aktivmasse steht nun die Passivmasse (Schuldenmasse) gegenüber. Sie wird an Hand der Konkurstabelle ermittelt, in welche alle Anmeldungen der Konkursgläubiger – d. s. nur die persönlichen, nicht auch dingliche Gläubiger – aufgenommen und in einem besonderen Prüfungstermin nach Grund, Höhe und Vorrecht geprüft werden. Eine Reihe solcher Forderungen (vgl. dazu 5 61 KO) sind mit einem „Vorrecht“ ausgestattet. Sie werden in fünf Klassen, die zugleich den Rang bedeuten, voll befriedigt, soweit die Masse ausreicht. Erst nach Deckung der bevorrechtigten Ansprüche kommen die gewöhnlichen Konkursforderungen zum Zuge. Sie werden entsprechend dem Konkursgrundsatz des 5 3 KO gleichmäßig befriedigt. Es ist daher erkennbar, dass die bevorrechtigten Forderungen, die ja in voller Höhe zu decken sind, die für den gewöhnlichen Konkursgläubiger verbleibende Masse ganz erheblich schmälern können. Hiergegen richtet sich auch die Kritik an unserem Konkursystem. Gerade die Vorrechte der öffentlichen Hand (Steuern) und der Sozialversicherungsträger sind dabei ein Stein des Anstoßes. Bleibt nun nach Befriedigung der Vorrechte eine Aktivmasse von z. B. 100 000,-DM, der gewöhnliche Konkursforderungen in Höhe von zwei Millionen DM gegenüberstehen, so beträgt die „Konkursquote“ 5 0/0, oder mit anderen Worten: Die normalen Konkursgläubiger fallen mit 95 0/0 ihrer Forderungen aus. Tatsächlich ist der Ausfall noch höher, da die Zinsen als Konkursforderung nur jeweils bis zum Tage der Konkurseröffnung berücksichtigt werden.

III. Die Wirkungen der Konkurseröffnung

Das Konkursverfahren wird vom Amtsgericht auf Antrag des Schuldners oder __es oder mehrerer Gläubiger durch Beschluss eröffnet, sofern auch ein Konkurs- und gegeben ist. Konkursfähig sind natürliche und auch juristische Personen einschl. der rechtsfähigen Vereine). Konkursgrund ist Zahlungsunfähigkeit, bei einem Teil der juristischen Personen auch Überschuldung. Zahlungsunfähigkeit ist nach der klaren Vorschrift des 5 102 Abs. 2 KO anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist. Der Eröffnungsbeschluss hat die Stunde der Eröffnung des Konkurses anzugeben. Fehlt diese Angabe, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an dem der Beschluss erlassen wurde (g 108 KO).

Die Wirkung für den Gemeinschuldner regelt C 6 KO: „Mit der Eröffnung des

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Verfahrens verliert der Gemeinschuldner die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehörendes Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen." Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen Konkursverwalter ausgeübt. Das bedeutet, dass der Schuldner damit in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Es bedeutet aber nicht, dass auch seine Eigentümer- und Gläubigerrechte als solche untergehen. Die Eröffnung des Konkurses hat auch nicht den Verlust der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit zur Folge. Zu Handlungen, die weder mittelbar noch unmittelbar die Konkursmasse berühren, ist der Gemeinschuldner weiterhin befugt. Er kann deshalb insbesondere auch zu jeder Zeit über das konkursfreie, also das nicht der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen verfügen. Auch über das Vermögen, das er nach der Eröffnung des Konkurses, gleich aus welchem Grunde, erworben hat (sog. Neuerwerb), kann er frei verfügen. Für die Frage, ob ein Erwerb „Neuerwerb“ ist, kommt es darauf an, ob der Rechtsgrund des Erwerbs, nicht die Vollziehung des Rechtsgrundes, zeitlich nach der Konkurseröffnung liegt. Neuerwerb ist z. B. Arbeitseinkommen aus einem nach Konkurseröffnung eingegangenen Dienstverhältnis oder eine Erbschaft, wenn der Erbfall nach der Konkurseröffnung eingetreten ist.

Nicht jedem Antrage auf Eröffnung des Konkurses wird stattgegeben. Vielmehr kann — und das geschieht nicht selten — der Antrag abgelehnt werden, weil nach Überzeugung des Gerichts eine den Kosten des Konkursverfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. In diesen Fällen unterbleibt allerdings die Ablehnung, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird (§ 107 KO). Das Gericht kann auch ein bereits eröffnetes Verfahren einstellen, sobald sich ergibt, dass eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Auch in diesen Fällen kann die Einstellung durch Vorschießen eines angemessenen Geldbetrages abgewendet werden (§ 204 KO).

Zu erwähnen ist noch das Vollstreckungsverbot des 5 14 Abs. 1 KO. Danach finden während der Dauer des Konkursverfahrens Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt. Eine Einzelvollstreckung für einen einzelnen Gläubiger musste der Gesetzgeber verhindern, damit der Konkurszweck, die gesamte Masse zur Befriedigung der Gesamtheit der Gläubiger verfügbar zu machen, nicht vereitelt wird. Das Vollstreckungsverbot in das konkursfreie Vermögen dient dem Schutz des Gemeinschuldners, er soll in gewissem Rahmen die Möglichkeit erhalten, sich eine neue Existenz aufzubauen. Zulässig sind aber freiwillige Leistungen des Gemeinschuldners aus dem konkursfreien Vermögen.

IV. Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses

Das Vollstreckungsrecht ist in den letzten 60 Jahren in erheblichem Maße schuldnerfreundlicher geworden. Das ergibt sich aus der Vielzahl von Vollstrec-

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



kungsschutzbestimmungen, die für diesen Beitrag entbehrlich sind.

Es reifte nach dem Ersten Weltkrieg auch der Gedanke zu verhindern, dass Betriebe durch Konkurs ausgelöscht werden¹⁰, vielmehr sollten sie im Interesse des Schuldners und der Gläubiger erhalten werden können. So erging am 5. 7. 1927 das „Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses“ (RGB1. 1149). An Stelle dieses Gesetzes ist die noch heute mit einigen Änderungen geltende „Vergleichsordnung“ vom 26. 2. 1935 getreten. Zweck und Ziel dieses Gesetzes ist die Abwendung des Konkurses. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens kann nur der Schuldner beantragen. Er macht seinen Gläubigern einen Vergleichsvorschlag, mit welchem in der Regel ein Moratorium vorgeschlagen wird unter Erlass eines bestimmten Teils der Schulden (z. B. 40 %/a oder 30 %/o) und die Zahlung des verbleibenden Restes in mehreren Teilbeträgen. Als Sicherheit werden Bürgschaften angeboten. Über den Vergleichsvorschlag wird in einem besonderen, vom Gericht bestimmten Termin abgestimmt. Beim Erreichen gewisser Kopf- und Summenmehrheiten ist der Vergleich zustande gekommen. Er bedarf der Bestätigung durch das Gericht, die Ausführung wird dann überwacht.

Kommt der Vergleich nicht zustande oder wird die Bestätigung versagt, so kommt es zum Konkurs, der dann „Anschlußkonkurs“ genannt wird.

Während das Vergleichsverfahren nicht zu einer Verfügungsbeschränkung des Schuldners führt, zieht das eröffnete Anschlußkonkursverfahren die Wirkungen einer normalen Konkurseröffnung nach sich.

V. Konkurs und Schiedsmannswesen

Die vorstehenden Ausführungen beschränken sich ganz bewusst nur auf eine stichwortartige Darstellung des Konkursverfahrens. Aus ihr ist aber zu ersehen, dass einmal die Konkurseröffnung zur Beschränkung des Konkurschuldners in der Verfügung über sein Vermögen führt, und zum anderen, dass Gegenstand des Konkursverfahrens die Erfassung, Verwertung und Erlösverteilung einer im Verfahren zu bildenden besonderen Masse, der Konkursmasse, ist. Es stellt sich daher die Frage, was diese Erkenntnisse bedeuten einmal für den Schm., sofern er Konkurschuldner ist, und zum anderen für das Sühneverfahren sowohl in Strafsachen als auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

a) Konkurs und Schiedsmann

Sämtliche SchO/Ges. haben die schon in 5 2 Preuß.SchO. enthaltene Regelung übernommen, dass Schm. nicht sein soll, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist". Die Eröffnung des Konkursverfahrens bedeutet eine Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen. Kommt also — was sicher zu seltenen Ausnahmen gehört — ein Schm. in die Lage, dass über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird, so wird er zweckmäßig sein

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Amt gern. 5 8 Abs. 1 Ziffer 6 SchO/Ges. niederlegen, weil besondere Verhältnisse vorliegen, die nach billigem Ermessen die Ablehnung oder Niederlegung gerechtfertigt erscheinen lassen. Er wird auf diese Weise einer Amtsenthebung nach 5 9 entgehen.

Wird dagegen die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt (5 107 KO) oder wird aus dem gleichen Grunde im Laufe des Verfahrens das Verfahren eingestellt (g 204 KO), so sind, ebenso wie im Vergleichsverfahren, Verfügungsbeschränkungen nicht eingetreten bzw. wieder entfallen. An sich kann ein solcher Schm. weiter amtieren. Er wird sich aber selbst prüfen müssen, ob er das zur Ausübung des Amtes erforderliche Vertrauen der Bevölkerung noch besitzt. In aller Regel wird er selbst erkennen, dass trotz der formell nicht bestehender Hindernisse ein Schm. unter den aufgezeigten Umständen sein Amt niederlegen muss.

Wählt die Wahlkörperschaft eine Person, über deren Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet ist, zum Schm., so wird der Aufsichtsrichter die nach § 4 SchO/ Ges. erforderliche Bestätigung des Gewählten versagen. Was für den Schm. gesagt ist, gilt gleichermaßen für einen Stellvertreter, der denselben Vorschriften unterliegt¹².

Die Rechtslage ist anders zu beurteilen, wenn der Schm. bzw. Stellvertreter nur Willensorgan einer juristischen Person ist, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde. Ist er z. B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstandsmitglied einer eingetragenen Genossenschaft oder Vorsitzender eines rechtsfähigen Vereins, so ist er im Falle eines Konkurses nicht persönlich in seinem Vermögen beschränkt, vielmehr nur in der Verfügung über das Vermögen der juristischen Person.

Rechtliche Hinderungsgründe stehen daher der Wahrnehmung des Amtes des Schs. bzw. Stellvertreters nicht entgegen. Es wird aber zweifellos im Einzelfalle geprüft werden müssen, ob sein Ansehen und Vertrauen in der Öffentlichkeit durch das Konkursverfahren so in Mitleidenschaft gezogen ist, dass es un-tunlich erscheint, ihn weiter amtieren zu lassen. Eine allgemein gültige Regel lässt sich nicht aufstellen.

b) Konkurs und Sühneverfahren in Strafsachen

Unter III. ist ausgeführt, dass die Beschränkung des Gemeinschuldners in der Verfügung über sein Vermögen infolge der Konkursöffnung über sein Vermögen nicht bedeutet, dass er die Rechts- oder Geschäftsfähigkeit als solche verloren hat. Er kann also ohne jede Einschränkung vor dem Schm. z. B. als Antragsteller die Anberaumung eines Sühntermins gegen einen anderen beantragen. Ebenso kann er auch trotz des Konkurses als Beschuldigter vor den Schm. geladen werden. Es ist aber — da mit der Konkursöffnung in aller Regel auch eine Postsperrung gem. § 121 KO verhängt wird, was bedeutet, dass die Post dem Konkursverwalter zugestellt wird — dann auf dem Briefumschlag zu vermerken „Trotz Postsperrung zustellen“.

Probleme können sich jedoch ergeben bei der Abfassung des Vergleichs. Soweit der Gemeinschuldner — vor allen Dingen auch in sog. „gemischten“ Sachen — als

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Beschuldigter Verpflichtungen eingeht, kann er diese nur aus nicht zur Konkursmasse gehörigem Vermögen erfüllen, also z. B. aus Neuerwerb. Der zwangsweisen Beitreibung solcher Ansprüche steht aber der oben unter III. a. E. behandelte § 14 KO entgegen. Es kann also nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass vereinbarte Leistungen auch durchgesetzt werden können. Die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung¹³ ist zwar unbedenklich möglich, aber der Vollstreckung selbst stehen während des schwebenden Konkursverfahrens u. U. Hindernisse entgegen. c) Konkurs und Sühneverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Hier sind die einzelnen Fälle gesondert zu beurteilen.

Das Konkursverfahren wird vom „Stichtagsprinzip“ beherrscht. Ob also ein Anspruch — sei es auf der Aktiv- oder Passivseite — am Konkurs teilnimmt, richtet sich danach, ob er im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkurses (vgl. oben) bereits bestanden hat. Das bedeutet, dass der Konkursschuldner gehindert ist, einen Sühneantrag gegen einen Schuldner zu stellen, falls die Forderung bereits vor der Konkurseröffnung bestand. Die Forderung gehört dann nämlich zur Konkursmasse und kann einzig und allein vom Konkursverwalter geltend gemacht werden. Der Schuldner selbst ist in der Verfügung über diese Forderung beschränkt infolge der Eröffnung des Konkursverfahrens.

Aber auch ein Gläubiger des Konkursschuldners kann eine solche Forderung nicht geltend machen. Dem steht § 14 KO entgegen. Die Forderung ist Konkursforderung und kann von dem jeweiligen Berechtigten nur im Konkursverfahren durch Anmeldung zur Konkursmasse geltend gemacht werden. Auf sie entfällt dann im Zuge der Abwicklung des Verfahrens die oben unter I1. erläuterte Konkursquote, es sei denn (was aber wenig wahrscheinlich ist), es handelt sich um eine sog. bevorrechtigte Forderung.

Ist der Anspruch aber erst nach Konkurseröffnung entstanden, so kann der Gemeinschuldner eine solche Forderung unbedenklich auch im Sühneverfahren geltend machen. Er ist insoweit nicht in irgendeiner Weise beschränkt.

Soll ein Anspruch gegen den Gemeinschuldner geltend gemacht werden, der nach Konkurseröffnung entstanden ist, steht § 14 KO einer zwangsweisen Einziehung entgegen. Insoweit gilt das, was unter V. b für Strafsachen gesagt ist.

VI. Schlussbemerkung

Ein schwebendes Konkursverfahren ist also auch für den Schm. nicht ohne Bedeutung. Die damit entstehenden Probleme sind so vielschichtig, dass angeraten werden muss, in solchen Fällen evtl. den Rat des Amtsgerichts einzuholen. Im Rahmen dieser Abhandlung konnten die Probleme nur angedeutet werden. Immerhin dürfte aber sichtlich sein, dass Vorsicht in bestimmten Fällen geboten erscheint.

1 Dazu gehören die ZPO, die StPO, die KO, das GKG. Des 100jährigen Bestehens

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



der StPO wird zur gegebenen Zeit besonders gedacht werden

2 Vgl. dazu auch den Beitrag von Buchberger in SchsZtg. 1973 Hefte 10, 11 und 12

3 Zur Mietpfändung vgl. Drischler in SchsZtg. 1971, S. 57

4 Die Sicherungshypothek ist nur zulässig, wenn die Forderung einschl. Kosten (aber ohne Zinsen) den Betrag von 500,- DM übersteigt

5 sog. fruchtlose Pfändung

6 Das erklärt sich daraus, dass die Vollstreckungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Zivilrechts „Parteibetrieb“ sind

7 Die „Welt am Sonntag“ vom 13. B. 1978

8 Der Carl Heymanns Verlag widmete der Hundertjährigen im Jahre 1977 eine beachtliche Festschrift „Einhundert Jahre Konkursordnung“

9 im Konkursverfahren heißt er „Gemeinschuldner“

10 Auch die Konkursordnung kennt den sog. Zwangsvergleich auf Antrag des Gemeinschuldners, auf den hier nicht näher eingegangen werden soll

11 Diese Regelung gilt nicht nur für den Schm., sie ist auch bei anderen

Ehrenämtern vorgesehen (z. B. bei Schöffen und ehrenamtlichen Richtern)

12 Zum SchsStellvertreter vgl. Drischler in SchsZtg. 1975, S. 53 und Gain in SchsZtg. 1953, S. 199

13 vgl. Drischler SchsZtg. 1976, S. 136